

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch Polder Kamp I
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Aktenzeichen: 5433.2-V-020-250

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Polder Kamp I, Gemeinden Bugewitz und Bargischow, Landkreis Vorpommern-Greifswald nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Vorpommern-Greifswald		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bugewitz	Kamp	1	53/1
Bugewitz	Kamp	1	54/3
Bugewitz	Kamp	1	55/1
Bugewitz	Kamp	2	57/4
Bugewitz	Kamp	2	83/10
Bugewitz	Kamp	2	83/11
Bugewitz	Kamp	2	90/3
Bugewitz	Kamp	2	107/3
Bugewitz	Kamp	2	107/5
Bugewitz	Kamp	2	110/3
Bugewitz	Kamp	2	112/1
Bugewitz	Kamp	2	112/2
Bugewitz	Kamp	2	117/6
Bugewitz	Kamp	2	117/8

Bargischow	Bargischow	2	69/7
Bargischow	Bargischow	2	70/13
Bargischow	Bargischow	2	70/17
Bargischow	Bargischow	2	71/9

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 78.465 m². Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: StALU VP, Badenstr. 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend ...:

x... Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde - **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** - Badenstr. 18, 18439 Stralsund anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 19.12.2018

Im Auftrag

gez. Funke
K-H. Funke, Dezernent

LS

Ausgefertigt:

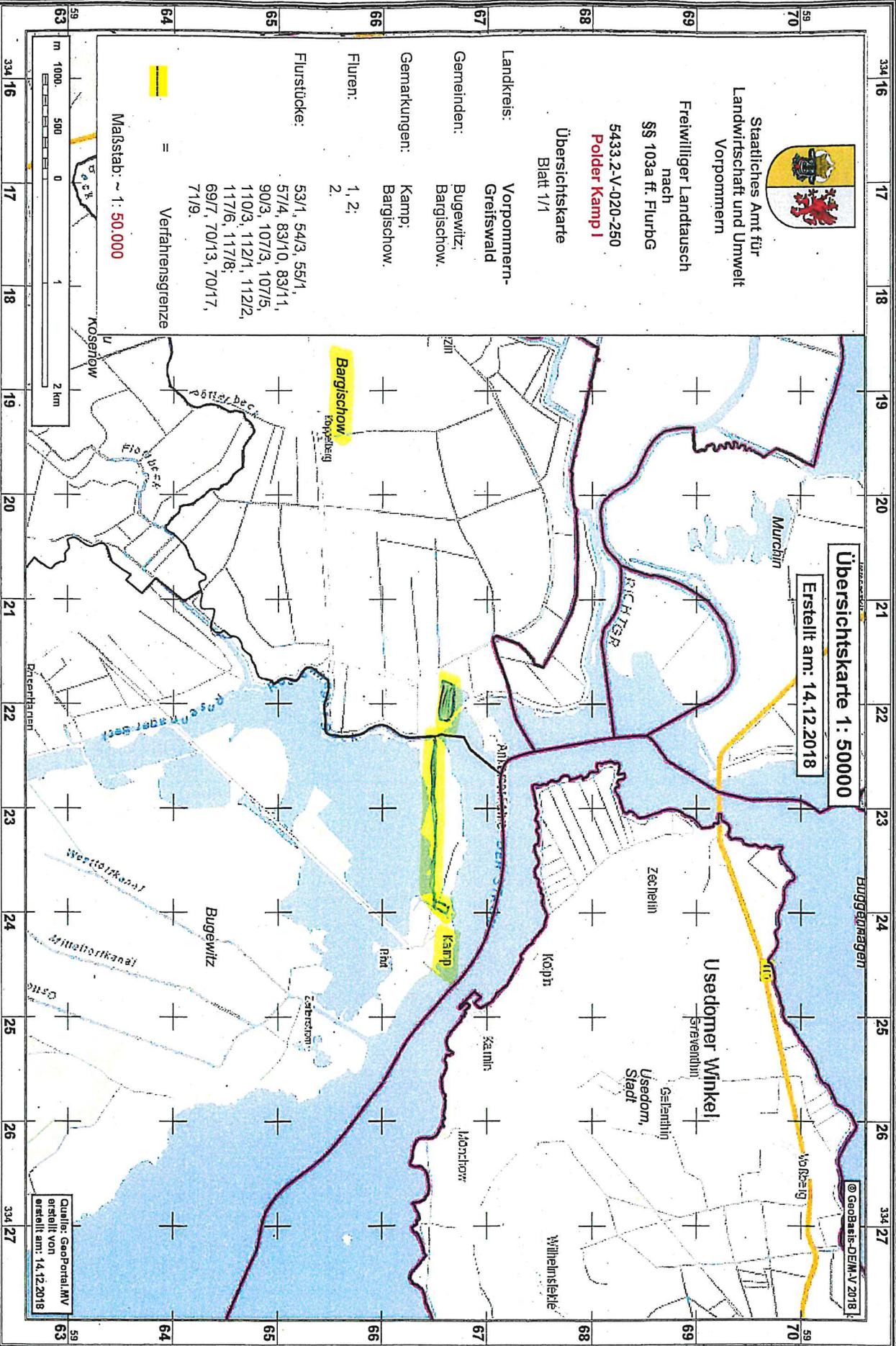
Stralsund, 17.01.2019

Im Auftrag

Klatt
Klatt



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 29.01.2019
Unterschrift: *Warnke*



Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Freiwilliger Landtausch
nach
§§ 103a ff. FlurbG
5433.2-V-020-250
Polder Kamp I

Übersichtskarte
Blatt 1/1

Landkreis: Vorpommern-
Greifswald

Gemeinden: Bugewitz,
Bargischow.

Gemarkungen: Kamp,
Bargischow.

Fluren: 1, 2;

Flurstücke: 53/1, 54/3, 55/1,
57/4, 83/10, 83/11,
90/3, 107/3, 107/5,
110/3, 112/1, 112/2,
117/6, 117/8;
69/7, 70/13, 70/17,
71/9.

— = Verfahrnsgrnze

Maßstab: ~ 1: 50.000



Übersichtskarte 1: 50000

Erstellt am: 14.12.2018

© Geobasis-DEM-V-2018

Quelle: GeoPortal MV
erstellt von
erstellt am: 14.12.2018